



Stadt Drensteinfurt

Satzung

der Stadt Drensteinfurt
zur 8. Änderung und 1. Änderung der 1. Erweiterung
des Bebauungsplanes Nr. 1.24 "Sandstraße"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 06.07.2001

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2001 die folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.24 "Sandstraße" gem. §§ 10 Abs. 1 und 13 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141, ber. BGBl 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl I S. 2902), i. V. m. §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) als Satzung beschlossen:

- Die Dachneigung für den Bereich der 1. Erweiterung wird von bisher 25-35 Grad auf neu 25-45 Grad festgesetzt.
- Die Firsthöhe wird auf max. 9,50 m begrenzt.
- Die im Ursprungsplan festgesetzte Rad- und Fußwegeverbindung von der Stichstraße des Erweiterungsbereiches an die "Alte Linne" wird aus dem Bebauungsplan herausgenommen.
- Die bebaubare Fläche des an der südwestlichen Planecke gelegenen Grundstücks wird um 2,5 m in westlicher Richtung erweitert

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan kenntlich gemacht. Der Auszug ist Bestandteil dieser Satzung.

Hinweise gem. § 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der

Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung nach § 215 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind.
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gem. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drensteinfurt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Die zeichnerische Darstellung liegt mit der Begründung zur Bebauungsplanänderung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

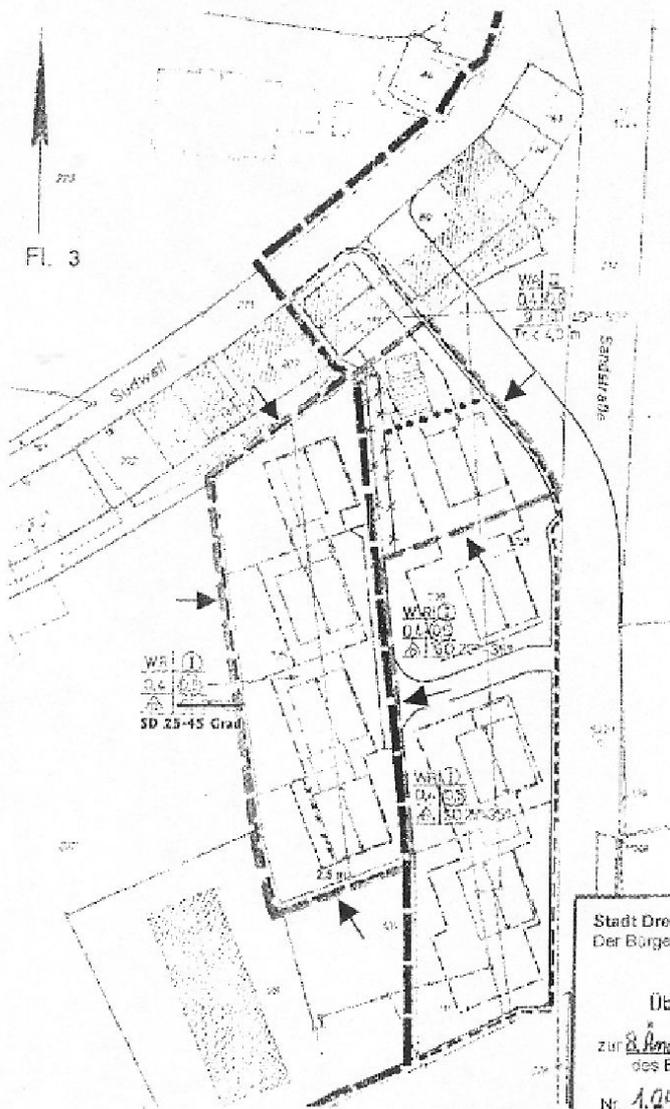
Drensteinfurt, 06.07.2001

Der Bürgermeister



Werner Wiewel

Fl. 3



Stadt Dreisteinfurt
Der Bürgermeister

Übersichtsplan
zur 8. und 11. Amd. d. A. Entw.
des Bebauungsplanes
Nr. 1.04 "Sandstraße"
der Stadt Dreisteinfurt

vom 06.07.2001

----- = Grenze des
Planbereiches
Maßstab = ohne